

# Wichtige Regeln und allgemeine Hinweise zur Aufarbeitung von Brennholz bei HessenForst

Stand: 12.02.2026

## 1. Wichtige Regeln zur Aufarbeitung von Brennholz

- a) Bei Schleppern mit Hydraulikanlage ist ein Öl-Notfallset mitzuführen. Beim Einsatz von HydraulikAnbaugeräten **ohne** Bioöl darf mit dem Schlepper nur auf befestigten Wegen gearbeitet werden. Das Befahren der befestigten Waldwege ist ausschließlich mit geeigneten Fahrzeugen, in schonender Weise und unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allein auf eigene Gefahr zulässig. Darüber hinaus gilt nach dem Landeswaldgesetz, dass jeder Waldbesucher sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- b) Aus Rücksicht vor Waldbesuchern und aus Gründen des Naturschutzes darf Brennholz nur bei Tageslicht und **nicht** an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr aufgearbeitet und abgefahren werden. Auf Waldwegen gelten die Bestimmungen der StVO und es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h einzuhalten.
- c) Die Mitarbeiter/-innen von Hessen-Forst sind berechtigt, die Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes zu überwachen und zu kontrollieren.
- d) Bei Nichteinhaltung aufgeföhrter Bedingungen ist Hessen-Forst berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

## 2. Selbsterklärung des Brennholzselbstwerbers / der Brennholzselbstwerberin (einschließlich Sicherheitshinweisen):

- a) Mir ist bekannt, dass beim Motorsägeneinsatz die Arbeitsschutzzvorschriften, insbesondere die DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“ und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ (Quelle: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)), zwingend zu beachten sind.
- b) Ich werde die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Schnittschutzschuhe und Arbeitshandschuhe) tragen.
- c) Das Verbot der Alleinarbeit und des beeinträchtigenden Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsums vor und während der Arbeit werde ich beachten.
- d) Mir sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt. Ich werde Personen unter 18 Jahren nicht mit der Motorsäge arbeiten lassen.
- e) Maschinen und Geräte werden fachgerecht gehandhabt, sie entsprechen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Prüfzeichen: KWF-STANDARD; KWF = Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.).
- f) Bei der Arbeit mit Sägen und Werkzeugen wird ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten. Es werden keine Eisenkeile verwendet. An Hängen wird an Stämmen nur von der Bergseite her gearbeitet, Stämme oder Stammteile werden gegen Abrutschen und Wegrollen gesichert und es wird nicht untereinander gearbeitet. Motorsägen werden beim Anwerfen sicher abgestützt. Erste-Hilfe-Material wird stets mitgeführt.
- g) Ich verfüge über ausreichend Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge und habe erfolgreich einen qualifizierten Motorsägenlehrgang für das erforderliche Aufarbeitungsverfahren absolviert. Meinen Motosägenschein führe ich bei der Aufarbeitung im Wald immer mit.
- h) Bei dem Einsatz der Motorsäge verwende ich nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und zugelassene Sonderkraftstoffe.
- i) Sofern mein Schlepper nicht über biologisch abbaubares Hydrauliköl verfügt, verwende ich nur zapfwellengetriebene Anbaugeräte. Ich weise zusätzlich mit Hersteller- oder Werkstattbeleg nach, dass meine Maschine nicht umölbar ist.

- j) Das zugewiesene Holz arbeite ich als Privatperson im eigenen Interesse zum Eigenverbrauch auf. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten erledigt. Die Selbstwerbung einschließlich Aufarbeitung und Transport des Holzes erfolgt auf eigene Gefahr.

- k)** Ich stelle Hessen-Forst und den Waldbesitzer von sämtlichen Ansprüchen aufgrund von Unfällen oder Schäden aus einem Maschinen- und Motorsägogeneinsatz oder sonstiger Walddararbeit frei.

---